



**LANDESHEIMATBUND  
SACHSEN-ANHALT E.V.**

*Informationen und Hinweise zur  
Handreichung*



**GEMA**

# Wozu gibt es die GEMA überhaupt?



Gesellschaft von über 70.000 Mitglieder



# Wozu gibt es die GEMA überhaupt?

„Die GEMA ist eine Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, die die Rechte von Musikern schützt und Gebühren für das öffentliche Abspielen von Musik verlangt.“

Quelle: Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT

Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von rund 70.000 Mitgliedern (Komponisten, Textdichter und Musikverleger) sowie von über zwei Millionen Rechteinhabern aus aller Welt. Sie ist weltweit eine der größten Autorengesellschaften für Werke der Musik.

Weil einem Urheber eines Werkes der Musik die unterschiedlichsten Rechte zustehen und es für den Urheber schwer ist, diese alleine wahrzunehmen. Deshalb übergibt der Urheber seine Nutzungsrechte treuhänderisch an die GEMA. Und umgekehrt wäre es genau so schwer! Stellen Sie sich vor, Sie möchten in Ihrer Gaststätte Musik wiedergeben um eine angenehme Atmosphäre zu schaffen. Sie würden Musik also kommerziell nutzen. Gäbe es keine GEMA, müssten Sie jeden einzelnen Urheber ausfindig machen, also jeden Komponisten, Texter oder dessen Erben. Sie müssten sie fragen, ob diese Musik gespielt werden darf und eine angemessene Vergütung mit jedem einzelnen aushandeln.

Wann erlischt das Urheberrecht eines Werkes?

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

# Welchen Vorteil habe ich als Musiknutzer und Verwerter von Musik von der GEMA?



## Wenn es die Gema nicht gäbe, müsste ich keine Gebühren bezahlen?

Nein, auch dann nicht. Eine angemessene Vergütung für die Musiknutzung steht jedem Urheber gesetzlich zu.

# Welchen Vorteil habe ich als Musiknutzer und Verwerter von Musik von der GEMA?

Der Vorteil liegt darin, dass Sie als Nutzer von Musik über die GEMA einen legalen und zentralen Zugriff auf einen sehr großen Teil des musikalischen Weltrepertoires haben. Sie müssen also nicht mit jedem Rechteinhaber einzeln verhandeln, sondern haben mit der GEMA einen zentralen Ansprechpartner für die Einräumung der Nutzungsrechte. Damit haben Sie weniger Verwaltungsaufwand.

# Wenn es die Gema nicht gäbe, müsste ich keine Gebühren bezahlen?

Nein, auch dann nicht. Eine angemessene Vergütung für die Musiknutzung steht jedem Urheber gesetzlich zu.

# Wann muss ich GEMA bezahlen?

IMMER, wenn die Veranstaltung öffentlich ist!

MELDEPFLICHT!



Es gilt die GEMA-Vermutung!

Veranstalterpflicht....





# Wann muss ich GEMA bezahlen?

## IMMER, wenn die Veranstaltung öffentlich ist!

Öffentlich wiedergeben: „*Öffentlich wiedergeben* bedeutet, wenn die Musik mehrere Personen erreicht, wie z.B. auf einem Sommerfest. Egal, ob Sie die Musik von einer CD, über einen PC oder Schallplatte abspielen oder, ob Ihre Vereinskappelle die Lieder selbst performt – Sie haben eine Meldepflicht bei der GEMA!“ Es spielt auch keine Rolle, ob die Künstler mit oder ohne Noten spielen. Nach dem Urheberrechtsgesetz ist eine Vereinsfeier fast immer öffentlich. Egal, ob mit oder ohne Eintritt. Schreiben Sie beim Anmeldebogen drauf, dass Sie GEMA-freie Musik spielen und weisen Sie es mit der Liste, die Sie im Anschluss senden, nach.

## MELDEPFLICHT!

Grundsätzlich muss die Anmeldung bei der GEMA vor dem Einsatz von Musik erfolgen. Meldet der Verein erst nach der Veranstaltung den Gebrauch von Musik bei der GEMA an, können empfindliche Strafgebühren fällig werden (100 % des Regeltarifs). Außerdem entfällt der möglicherweise gewährte Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20%.

## Es gilt die GEMA-Vermutung

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass jeder Komponist einen Wahrnehmungsvertrag / Berechtigungsvertrag mit der GEMA geschlossen hat, da die GEMA als einzige Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte in Deutschland die Rechte an einem umfassenden In- und Auslandsrepertoire wahrnimmt. Wer GEMA -freie Musik öffentlich aufführt oder gewerblich nutzt, muss, um den Ansprüchen der GEMA zu entgehen, die Vermutung widerlegen, dass die genutzten Werke GEMA -pflichtig sind. Das heißt: hier gilt eine Beweislastumkehr! Wer behauptet, GEMA -freies Repertoire zu nutzen, muss dies auch beweisen.

## Veranstalterpflicht

Derjenige, der die Veranstaltung organisiert, ankündigt (PR), durchführt, ist der Veranstalter, nicht zum Beispiel der Gastwirt, dem das Lokal gehört.

# Auch das gibt's: GEMA-frei

Keine Erwerbszwecke

Keine Entgelte

Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der  
Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung  
oder eine Schulveranstaltung handeln  
eine soziale oder erzieherische Zweckbestimmung  
für einen festgelegten Personenkreis



# Auch das gibt's: GEMA-frei

In ganz bestimmten Ausnahmefällen ist es sogar möglich, dass gar keine GEMA anfällt. Allerdings sind hier die Voraussetzungen sehr streng. Eine GEMA-Freiheit kommt in Betracht, wenn folgende Anforderungen sämtlich erfüllt werden:

- Die Veranstaltung darf für niemanden als Erwerbszweck dienen.
- Von den Teilnehmern darf kein Entgelt – ganz gleich in welcher Form – verlangt werden.
- Die auftretenden Künstler dürfen kein Entgelt erhalten.
- Es muss sich um eine Veranstaltung der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung oder eine Schulveranstaltung handeln.
- Es muss mit der Veranstaltung eine soziale oder erzieherische Zweckbestimmung verfolgt werden.
- Die Veranstaltung darf nur für einen festgelegten Personenkreis zugänglich sein.

Angemessenheitsregel (früher Härtefallnachlassregel):

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme aus der Veranstaltung im Einzelfall im groben Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe bestimmter Bedingungen:

1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze, ggf. zzgl. Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnungen über die Veranstaltung vorzulegen und hierzu Belege vorzulegen.

Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.

1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze des jeweiligen Vergütungssatzes zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

# Wie können die Gebühren gesenkt werden?

GEMA-Pauschalvertrag: bei regelmäßigen Konzertveranstaltungen, ab 16 Konzerten pro Kalenderjahr 10 %, ab dem 31. Konzert Veranstaltung 14,5 %, in Koop. mit Kirchen, Karnevalvereinen, Chorverbänden, Sportverbänden)

Gesamtpartnerschaftsvertrag: mit Dachverbänden  
Mitglieder erhalten bei ordnungsgemäßer Anmeldung 20% Nachlass auf Veranstaltungen,  
Gegenleistung: Vertragshilfe (laufende Meldung der Mitglieder und die Aufklärungsarbeit)

Reduzierte Tarife: Kleinkunsth Bühnen, Benefizveranstaltungen  
...

## **Die GEMA hat ihre Organisationsstruktur geändert:**

Seit dem 01.07.2016 beantwortet ein zentrales GEMA-Kundencenter Fragen rund um die Lizenzierung, Musikaufführung und Musikwiedergabe.

GEMA, 11506 Berlin

Telefon: 030 588 58 999

Telefax: 030 212 92 795

E-Mail: kontakt(at)gema.de

Emails, die Sie gewohnter Weise an Ihren Sachbearbeiter senden, kommen zurück mit dem Hinweis, dass Sie Ihre Nachricht bitte an kontakt@gema.de schicken sollen.

Links: [www.gema.de/kontakt/musiknutzung-anmelden/](http://www.gema.de/kontakt/musiknutzung-anmelden/)

# Wenn unser Verein eine Veranstaltung plant:

## VORHER

GEMA kontaktieren!

Erst anmelden, dann nutzen!

GEMA bei der Tarifwahl um Hilfe bitten!

Musiker verbindlich um die Titellisten bitten. Im Fall des Falles ist auch eine Einsendung des Programmheftes ausreichend.

## NACHHER

Bei Einnahmeausfall GEMA informieren und um Nachlass bitten!

**Kontakt zur GEMA pflegen!**

GEMA  
Kundenzentrum  
1506 Berlin

Telefon +49 (0) 30 588 58  
Fax +49 (0) 30 212 92  
E-Mail kontakt@gema.de  
Internet www.gema.de

Ihre Kundennummer

## Musiknutzungen bei Stadt- und Straßenfesten u.ä. Veranstaltungen im Freien

### Angaben zum Veranstalter

Postleitzahl

Name/Verein/Gesellschaft

Gesellschaften oder Vereinen \*

Postfach/Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Internetseite

Spätestens drei Tage vor  
Veranstaltungsbeginn an die GEMA  
senden!

# Musikfolge

## Einzelveranstaltung mit Livemusik

Ihre Kundennummer

### Angaben zur Musiknutzung

Nr.	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F <sup>2)</sup>	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter <sup>3)</sup>
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					

Bis sechs Wochen nach der  
Veranstaltung an die GEMA senden!



## Kontakt:

Ulrike Dietrich

Projektleiterin des Projektes „Vereine DemografieFit!“ beim  
Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.

Magdeburger Str. 21

06112 Halle Saale

Telefon: 0345 / 29 28 6 16

Mobil: 0172 / 753 20 60

E-Mail: [demografiefit@lhbsa.de](mailto:demografiefit@lhbsa.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !